

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 79 (1985)
Heft: 8

Artikel: Ab 1. Mai : der SVG vermittelt Dolmetscher für Gehörlose
Autor: Beglinger, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-925108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint zweimal monatlich.

Redaktionsadresse:

Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Postfach, 4125 Riehen 1

Redaktionsleitung:

Heinrich Beglinger, Eisenbahnweg 87, 4125 Riehen

Redaktoren:

Elisabeth Hänggi, Schützenrainweg 50, 4125 Riehen
Walter Gnos, Widumstrasse 7, 8603 Scherzenbach
Trudi Brühlmann, Schaalweg 12,
3053 Münchenbuchsee

Adressänderungen, Abonnemente:

Postfach 52, 3110 Münsingen

GEHÖRLOSEN-ZEITUNG

für die deutschsprachige Schweiz

Offizielles Organ

des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB) und
des Schweizerischen Gehörlosensportverbandes (SGSV)

Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen (SVG)



Nr. 8
15. April 1985
79. Jahrgang

Ab 1. Mai: Der SVG vermittelt Dolmetscher für Gehörlose

Es ist soweit: am 1. Mai tritt der Schweizerische Verband für das Gehörlosenwesen mit einem neuen Dienstleistungsangebot an die Öffentlichkeit, der Dolmetschervermittlung für Gehörlose. Diese neugeschaffene Einrichtung soll auch durch Presse, Radio und Fernsehen bekanntgemacht werden, denn sie betrifft nicht nur Gehörlose, sondern ebenso die Welt der Hörenden. Beide Parteien können von diesem SVG-Angebot nur profitieren.

Wozu Dolmetscher für Gehörlose?

In der Vergangenheit wandten sich Gehörlose bei Verständigungsschwierigkeiten im Umgang mit den Hörenden vor allem an die Fürsorge, die Pfarrämter oder andere Hilfsstellen. Diese halfen in der Regel spontan und wurden dann auch zu Fürsprechern der Gehörlosen. Wo Gehörlose infolge Sprachschwierigkeiten ihre Anliegen nicht selber formulieren konnten, liessen sie sich durch diese Stellen vertreten.

Das hat sich in der Zwischenzeit geändert. Die Kommunikationsprobleme sind zwar geblieben und werden weiter bestehen bleiben. Aber der gehörlose Mensch möchte sich nicht mehr vertreten lassen, sondern seine Anliegen gegenüber der hörenden Welt selber formulieren in der Sprache, die er am besten beherrscht. Und das ist in den seltensten Fällen die Lautsprache, die aber für die Hörenden wiederum allein verständlich ist. Außerdem besteht das Bedürfnis, persönlich mit Amtsstellen, Behörden usw. zu verkehren, ohne Fürsorge in Anspruch nehmen zu müssen. Anstelle der früheren Fürsorge tritt der Dolmetscher. Er ist Ohr und Stimme, nicht aber Gedanke und Gefühl des Gehörlosen. Er sorgt für eine reibungslose Kommunikation zwischen

dem hörenden und dem gehörlosen Gesprächspartner.

Informationen umsetzen

Der Gehörlosendolmetscher hat daher eine zweifache Aufgabe. Erstens dient er dem Gehörlosen. Wo ein Gehörloser Informationen aus erster Hand empfangen möchte, sei es vom Arzt, einer Amtsstelle

Heute Sondernummer: Dolmetscher für Gehörlose

le, einem öffentlichen Vortrag usw., sie aber gehörbedingt nicht verstehen kann, da übermittelt der Dolmetscher das gesprochene Wort in einer dem Gehörlosen vertrauten Sprache (deutliches Mundbild, Gebärden, Fingeralphabet).

Zweitens dient der Dolmetscher den Hörenden. Wo der Hörende den Gehörlosen nicht versteht oder missversteht könnte, übersetzt der Dolmetscher die Sprache des Gehörlosen in eine normale Lautsprache.

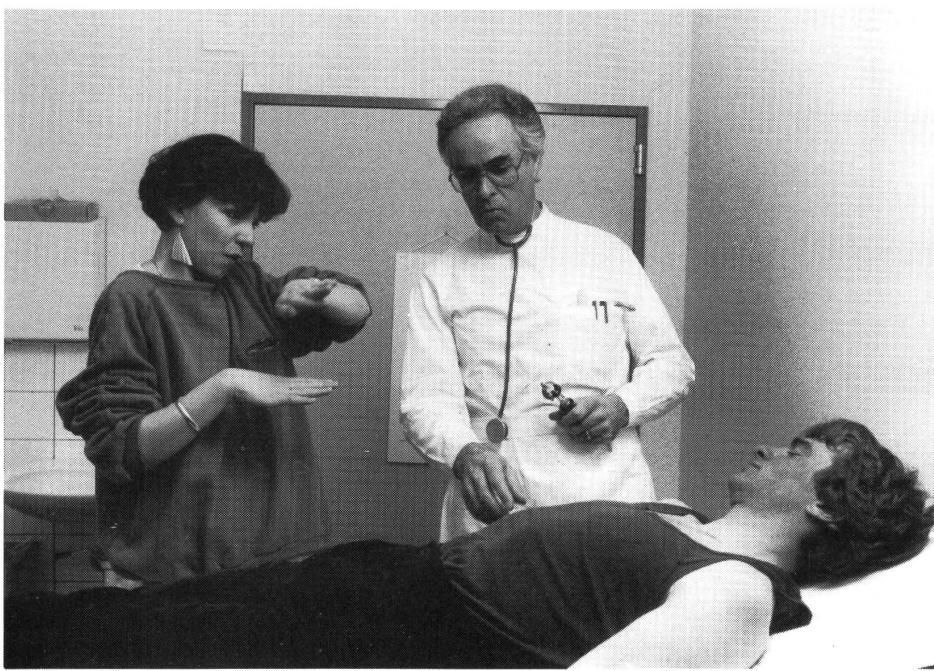
Auf diese Weise kann sich ein Gehörloser vermehrt an Veranstaltungen der hörenden Umwelt beteiligen und bei Bedarf direkt mitsprechen. Er muss nicht mehr warten, bis er eine Information zusammengefasst übermittelt bekommt und dann nicht mehr mitsprechen kann, weil das Thema bereits gewechselt hat.

Hörende Arbeitgeber, die Gehörlose beschäftigen, Vereine, die gehörlose Mitglieder haben, Parteien, die ihr Programm auch den Gehörlosen beliebt machen möchten – sie alle können einen Dolmetscher anfordern, wenn lediglich gesprochene Informationen weitergegeben werden, wie zum Beispiel an Versammlungen, Tagungen und dergleichen.

Wie es begann

Wie kam der SVG dazu, diesen Dolmetschervermittlungsdienst zu schaffen?

Am 25. Februar 1984 beschäftigte sich der Gehörlosenrat an seiner Tagung in Zürich intensiv mit dem Thema «Dolmet-



Gehörlosendolmetscher im Einsatz. Beispiel 1: bei einer ärztlichen Untersuchung. Die Dolmetscherin gibt Anweisungen oder Kommentare des Arztes an den gehörlosen Patienten weiter durch Lautsprache mit begleitenden Gebärden.
(Foto: Zentralsekretariat SVG)



Beispiel 2: Dolmetscherin zwischen Arzt und Patientin. Man beachte das deutliche Mundbild und die Stellung der Hände. Diese Sprache verstehen Gehörlose. (Foto: Zentralsekretariat SVG)

scher für Gehörlose». Er kam zum Schluss, dass die Notwendigkeit von Dolmetschern für Gehörlose erwiesen ist. Daraufhin wurde dem SVG vom Gehörlosenrat der Antrag gestellt, die Ausbildung und die Vermittlung von Dolmetschern für Gehörlose an die Hand zu nehmen (vergleiche den Bericht in GZ Nr. 7 vom 1. April 1984).

Am 5. Mai 1984 hat der SVG-Zentralvorstand diesen Antrag angenommen und damit die Notwendigkeit von Dolmetschern für Gehörlose bejaht. Er machte es sich sogleich zur Aufgabe,

- a) für die Ausbildung und Finanzierung von Gehörlosendolmetschern zu sorgen, und
- b) die Vermittlung und Finanzierung von Dolmetschern für Gehörlose an die Hand zu nehmen.

Ein Antrag – zwei Aufgaben

Mit diesem Antrag wurden dem SVG zwei Aufgaben übertragen. Eine sollte kurzfristig realisiert werden: *die Dolmetschervermittlung*. Die andere, längerfristige, sollte vorbereitet werden: *die Dolmetscherausbildung*.

Für diese Aufgabe wurde eine gemischte Kommission aus SVG-/SGB-Mitgliedern

gebildet, in der Hörende und Gehörlose mitarbeiten. Die Dolmetscherkommission ist also nur verantwortlich für die *Ausbildung* von Dolmetschern, die voraussichtlich im kommenden Herbst beginnen wird.

Die Dolmetschervermittlung wird realisiert

Die kurzfristige Aufgabe der *Dolmetschervermittlung* wurde vom SVG dem Arbeitsausschuss übertragen. Dieser führte intensive Abklärungen und Gespräche mit der Invalidenversicherung, der Pro Infirmis, der ASASM (welscher Gehörlosenverband) und dem Gehörlosenbund (SGB). Bedürfnisse und Möglichkeiten wurden sondiert, und über die Fragen wurde eingehend beraten: Wer soll die Dolmetschervermittlung übernehmen? Wie lässt sich die Vermittlung realisieren?

Am 5. Juli gelangte der Ausschuss einstimmig zur Überzeugung, dass die Dolmetschervermittlung eine neue und wichtige Aufgabe des Verbandes sei. Dem Zentralvorstand wurde die Übernahme der Dolmetschervermittlung durch den SVG empfohlen.

Finanzielle Zusicherungen von oben

Am 31. August 1984 erklärte sich das Bundesamt für Sozialversicherung bereit, die Dolmetschervermittlung ab sofort zu subventionieren, sofern diese durch die Dachverbände SVG und ASASM erfolge. Gleichzeitig sicherte Zentralsekretärin E. Liniger einen Initiativbeitrag der Pro Infirmis zu.

Der SVG-Ausschuss erstellte daraufhin zusammen mit der ASASM den Entwurf eines Arbeitsvertrages zwischen SVG und Dolmetschern. Dieser Entwurf wurde zusammen mit weiteren Unterlagen zur Vernehmlassung an den SGB, die Elternvereinigung, die Dolmetscherkommission und den SVG-Gesamtvorstand gesandt. Dem Zentralvorstand wurde gleichzeitig vom Ausschuss folgender Antrag gestellt:

1. Der SVG übernimmt die Aufgabe der Vermittlung von Gehörlosendolmetschern.
2. Die Vermittlung geschieht durch das Zentralsekretariat.
3. Zur Rekrutierung von Dolmetscheranwärtern soll in der Gehörlosenzeitung (und wenn nötig in andern Organen) ein Inserat mit den festgelegten Aufnahmebedingungen erscheinen.

Am 20. Oktober genehmigte der SVG-Zentralvorstand den Antrag des Ausschusses ohne Gegenstimme. Damit war der Grund gelegt. Die weitere Aufgabe bestand vor allem darin, Personen zu finden, die sich für diesen Dolmetscherdienst zur Verfügung stellten. Wie sich zeigte, war diese Aufgabe schwerer als erwartet.

Bisher verfügbare Dolmetscher:

Urs Linder, Wald
Max Haldimann, Bern
A. Neff, Adliswil
Pia Eprecht, Horgen
Brigitte Renz, Zürich
Marie-Louise Studler, Zürich
Emmy Zuberbühler, Effretikon
Peter Weber, Zürich
Pierina Tissi, Schaffhausen
Walter Bucher, Augst
Vreni Gasser, Zug
Bernadette Staffelbach, Neuenhof

Bis zum 15. März haben sich lediglich 13 Personen dem SVG als Gehörlosendolmetscher zur Verfügung gestellt. Wir bedauern vor allem, dass sich niemand aus den Regionen Ostschweiz, Basel und Innerrhoden gemeldet hat. Besonders Mütter und Geschwister von Gehörlosen würden sich oft gut als Dolmetscher eignen. Von solchen Personen haben wir bedauerlicherweise kaum etwas gehört. Wer wäre noch bereit, als Dolmetscher dem gehörlosen Menschen eine Brücke zur Welt der Hörenden schlagen zu helfen?

Wer eignet sich als Gehörlosendolmetscher?

Die Aufnahmebedingungen bis zur Diplomierung ausgebildeter Gehörlosendolmetscher sind folgende:

1. Der Gehörlosendolmetscher soll fähig sein, ein Gespräch oder einen Vortrag simultan in einer einfachen, gehörlosengerechten Sprache wiederzugeben mit gut ablesbarem Mundbild.
2. Der Dolmetscher soll das internationale Fingeralphabet beherrschen (es kann in einigen Kursstunden erlernt werden).
3. Der Dolmetscher soll zusätzlich zur Lautsprache ein Minimum der gängigsten Gebärden der Gehörlosen in der Schweiz kennen und diese auf Verlangen anwenden. (Hiezu gibt es Gebärdenkurse.)
4. Ein Dolmetscher, der Punkt 2 und 3 noch nicht erfüllen kann, wird aufgenommen mit der Auflage,
 - a) das Fingeralphabet innert 6 Monaten zu erlernen und
 - b) sich die Basisgebärden innert eines Jahres anzueignen.

Aufnahmegerüste werden von zwei Gehörlosen und einer hörenden Person aus der SVG-Dolmetscherkommission geprüft. Eine provisorische oder definitive Aufnahme muss einstimmig erfolgen. Andernfalls (z. B. wenn ein Bewerber der Kommission zuwenig bekannt ist) findet ein Aufnahmegerüste statt. Provisorisch aufgenommene Kandidaten können nach Ablauf der Auflagefrist die erworbenen Fähigkeiten nachweisen und alsdann definitiv aufgenommen werden.

Fortsetzung übernächste Seite

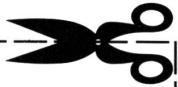
Redaktionsschluss

für GZ, Nummer 10 (15. Mai):
Dienstag, 23. April 1985

Alle Einsendungen inkl. Anzeigen sind zu richten an die Redaktion Schweizerische Gehörlosen-Zeitung Postfach, 4125 Riehen 1.

Bitte aufbewahren!

Wenn Sie einen Dolmetscher benötigen, diese Seite ausschneiden, fotokopieren und die **Fotokopie ausfüllen** und an den SVG einsenden. Danke.



Einsenden an den
Schweizerischen Verband für das Gehörlosenwesen, Feldeggstrasse 71, Postfach 129, 8032 Zürich

Gesuch um Vermittlung eines Gehörlosendolmetschers

Name _____

Adresse _____

Schreibtelefon privat _____

Schreibtelefon Geschäft _____

Telefon privat _____

Telefon Geschäft _____

Ich benötige einen Dolmetscher am _____ (Datum)

für (Anlass) _____

Zeit von _____ Uhr bis zirka _____ Uhr

Genaue Adresse _____

(evtl. Wegbeschreibung) _____

Hinfahrt des Gehörlosen mit

- Tram/Bus
- Zug
- eigenem Auto
- kann den Dolmetscher mitnehmen
- kann den Dolmetscher **nicht** mitnehmen

Ich verpflichte mich, als Anteil an die Kosten dem Dolmetscher pro Mal bis maximum $\frac{1}{2}$ -Tag (4 Stunden) 15 Franken oder für mehr als $\frac{1}{2}$ -Tag 25 Franken direkt zu bezahlen (= Tarif für Gehörlose; Institutionen bezahlen mehr).

Ich nehme davon Kenntnis, dass der Dolmetscher in eigener Verantwortung handelt. Die Haftung des Dolmetschers ist beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Bevorzugter Dolmetscher _____

Der bevorzugte Dolmetscher wird vom SVG **nach Möglichkeit** vermittelt, sofern dadurch für den Verband **keine höheren Kosten** entstehen.

- bitte ankreuzen

Bitte melden Sie sich frühzeitig genug an, wenn Sie einen Dolmetscher benötigen!

Aus dem Arbeitsvertrag

Bewerber für den Dolmetscherdienst erhalten vom SVG-Zentralsekretariat einen Arbeitsvertrag. Dieser Vertrag für Dolmetscher ohne Zusatzausbildung ist nur gültig bis zur Diplomierung der ausgebildeten Gehörlosendolmetscher in der deutschen Schweiz.

Der Arbeitsvertrag enthält die Bestimmungen über Einsatzort, Beschäftigungsdauer, Honorare, Spesenvergütungen, Sozialleistungen und Versicherung. Bestandteil des Vertrages ist ein Ehrenkodex mit Bestimmungen über Schweigepflicht und Verhalten des Dolmetschers.

Jeder Dolmetscher erhält für seinen Einsatz ein festgelegtes Honorar, dazu Spesenentschädigung samt Verpflegung. Er ist versichert gegen Betriebsunfall und bei einem durchschnittlichen Einsatz von mindestens 12 Stunden pro Woche auch gegen Nichtbetriebsunfall.

Dolmetscheraufgaben innerhalb der eigenen Familie werden grundsätzlich nicht bezahlt.

Wo wird der Einsatz eines Dolmetschers am meisten verlangt?

Sozialarbeiter für Gehörlose und Lehrkräfte an Gehörlosenschulen leisten schon längere Zeit Dolmetscherdienste, zum Teil andauernd. Am häufigsten wird der Einsatz eines Dolmetschers verlangt

- a) bei Behörden und öffentlichen Amtstellen
- b) bei Polizei, vor Richter und Gericht (Zeugenaussage usw.)
- c) bei Ärzten und in Spitäler (bei Untersuchungen usw.)
- d) bei öffentlichen Veranstaltungen der Hörenden (Versammlungen, Vorträge, Tagungen)
- e) bei Vorlesungen an der Universität
- f) bei Abdankungen, wo der Gehörlose den Pfarrer nicht verstehen kann.

Wie bestellen Sie als Gehörloser einen Dolmetscher?

Gehörlose, die für irgendeinen Anlass einen Dolmetscher benötigen, gehen wie folgt vor:

1. Sie kopieren das Gesuch auf Seite 59 dieser GZ-Ausgabe, füllen es genau aus und senden es an das Zentralsekretariat des SVG. Bitte möglichst frühzeitig!
2. Sie erhalten vom SVG-Sekretariat eine schriftliche Bestätigung mit den genauen Angaben über den Namen des Dolmetschers, Zeit und Zweck des Einsatzes. Diese Bestätigung nehmen Sie auf jeden Fall zur Begegnung mit dem Dolmetscher mit.
3. Der Dolmetscher wird Sie zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort treffen und Ihnen zur Verfügung stehen.
4. Nach Abschluss des Dolmetscherdienstes haben Sie an die Kosten ei-



Beispiel 3: Zeugenaussage vor dem Richter. Die Dolmetscherin gebraucht das Fingeralphabet zum übersetzen. Weiter spielt die Mimiksprache eine wichtige Rolle. Das Gesicht der Dolmetscherin und jenes des Gehörlosen (rechts) zeigen den gleichen Ausdruck. Der Gehörlose versteht nicht nur die Worte, sondern auch die Stimmung.

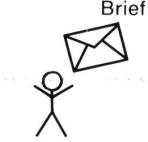
(Foto: Zentralsekretariat SVG)

nen Selbstbehalt von 15 Franken bis vier Stunden oder 25 Franken über vier Stunden direkt dem Dolmetscher zu bezahlen. (Für Institutionen ist der Ansatz entsprechend höher.) Dafür erhalten Sie vom Dolmetscher eine Quittung. Gleichzeitig füllt der Dolmetscher ein Formular mit Angaben über seine Einsatzzeit usw. aus, das Sie prüfen und unterschreiben müssen.

Damit ist die Angelegenheit für Sie erledigt. Weitere Umtriebe haben Sie nicht zu erwarten.

Dem Schweizerischen Verband für das Gehörlosenwesen sei für diese so rasch

So funktioniert die Dolmetschervermittlung

 Gehörloser	 sucht einen Dolmetscher
 SVG Brief	 An den SVG Brauche am Montag, dem 10. Mai, 19 Uhr, einen Dolmetscher am Elternabend der Sekundarschule Zug.
 Treffpunkt	 An: ♂ Am Elternabend der Sekundarschule Zug am 10. Mai, 19 Uhr, wird für Sie dolmetschen.
 realisierte Dienstleistung hier ein besonderes Kränzlein gewunden. Allen Mitbeteiligten, die sich intensiv für die Verwirklichung dieser neuen SVG-Einrichtung eingesetzt haben, wie auch der IV und der Pro Infirmis mit ihrer finanziellen Unterstützung sei hier ganz besonders gedankt!	 Der Gehörlose ♂ bezahlt Fr. 15.– für ½ bis 4 Stunden (Fr. 25.– für mehr als 4 Stunden) direkt an den Dolmetscher. ♂ Der SVG bezahlt dem Dolmetscher ♂ einen normalen Stundenlohn (durch IV subventioniert), Spesen (Tram, Bahn usw.) und eine Vergütung für die Reisezeit.